

Juni 2011

Öffentliches Recht I

1. Teil:

Auf der X-Allee in Düsseldorf werden Kanalarbeiten durch eine Baufirma ausgeführt. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Grundstück des E, welcher gleichzeitig auch Eigentümer ist.

Ein sich auf diesem Grundstück befindlicher Baum neigt sich gefährlich zur Seite, weshalb der Oberbürgermeister von Düsseldorf den E diesbezüglich anhört und anschließend eine Verfügung erlässt, dass E bezüglich dieses Baumes ein Gutachten über die Standfestigkeit einholen lassen solle.

E hält dies allerdings für Übertrieben und reagiert daher nicht.

Innerhalb der ihm gesetzten Frist stirbt E, sein alleiniger Erbe S wird zu dem Thema erneut angehört. Anschließend ergeht ihm gegenüber eine neue Verfügung.

Dabei wird ihm das Schreiben gegenüber E beigefügt. Zudem wird ihm eine neue Frist gesetzt das Gutachten einzuholen. Andernfalls würde der Oberbürgermeister selbst ein Gutachten erstellen lassen. Die Kosten von ca. 2500 € hätte S dann zu tragen.

S vergisst das Schreiben und lässt die Frist verstreichen, woraufhin der Oberbürgermeister selber wie angekündigt ein Gutachten einholt. Dieses Gutachten ergibt, dass von dem Baum keine Gefahr ausgeht.

Die Kosten in Höhe von 2500 € werden dem S vom Oberbürgermeister in Rechnung gestellt.

S will gegen diese Verfügung klagen.

2. Teil:

Da sich der Baum unmittelbar vor dem Eingang des Mietshauses des S befindet, erlässt der Oberbürgermeister folgende Verfügung an die Mieter:

| |
|---|
| Das Haus darf bis zum Abschluss des Gutachtens nicht mehr bewohnt werden. |
|---|

Durch diese Verfügung entgehen dem S Mieteinnahmen iHv 5000 €, welche dieser ersetzt haben möchte.

Öffentliches Recht II

1. Teil:

Die X- und Y-Partei schließen einen Koalitionsvertrag mit dem Namen „Freiheit und Sicherheit für Deutschland“.

Nach diesem Koalitionsvertrag soll der Posten des Verteidigungsministers durch S aus der Y-Partei besetzt werden.

B, der Bundeskanzler ist und aus der X-Partei stammt, kommen Bedenken hinsichtlich S. S scheint seiner Ansicht nach nun doch kein geeigneter Kandidat mehr zu sein.

Daher überlegt er sich folgendes:

1. B will das Verteidigungsministerium in das Bundeskanzleramt integrieren und ein gesondertes Verteidigungsministerium daher abschaffen, oder wenn das nicht geht
2. den Posten des Verteidigungsministers in Personalunion führen

Ist dies Verfassungsgemäß?

2. Teil:

B will nun doch den O aus der X-Partei zum Verteidigungsminister vorschlagen.

Dies verstößt allerdings gegen die Absprachen aus dem Koalitionsvertrag, laut welchem der Verteidigungsminister aus der Y-Partei kommen soll.

Der Bundespräsident weigert sich daher den O zum Verteidigungsminister zu ernennen. Als weiteren Grund führt er an, dass die Regierung wegen der knappen Mehrheit sehr instabil sei und der Bundespräsident Streit in den Regierungsparteien verhindern wolle.

1. **Hat der Bundespräsident ein solches Prüfungsrecht?**
2. **Mit welchem Verfahren kann der Bundeskanzler das Verhalten des Bundespräsidenten in zulässiger Weise rügen?**

August 2011

Öffentliches Recht I

A parkt sein Fahrzeug in der kreisfreien Stadt E in einer Parkbucht, welche Platz für fünf Autos bietet. Die Stadt beschließt, an dieser Stelle einen Taxistand einzurichten. Nachdem der A sich entfernt hat, stellt die zuständige Behörde formell und materiell rechtmäßig dort am 05.08.2011 das Zeichen 229 (Taxenstand) auf.

Noch am selben Tag bringen Mitarbeiter des Ordnungsamtes ein Schreiben mit Briefkopf des Ordnungsamtes am Fahrzeug an:

Sehr geehrter Fahrzeughalter,
bitte fahren Sie Ihr Fahrzeug innerhalb der nächsten 5 Tage an einen anderen Ort, sonst schleppen wir es am 11.08.2011 ab.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Als das Fahrzeug am 11.08.2011 immer noch dort geparkt ist, beauftragt das Ordnungsamt einen privaten Abschleppunternehmer mit der Verbringung des Fahrzeugs auf den stadteigenen Verwahrungsplatz, da sich im Umkreis von 500m um den Taxenstand kein freier Parkplatz befindet. Der Abschleppunternehmer schleppt das Fahrzeug daraufhin ab.

Als A später am Tag an den Ort kommt, wo sein Auto stehen sollte, stellt er mit Schrecken fest, dass es sich dort nicht mehr befindet. Am Tag darauf – dem 12.08.2011 – wird ihm von der Stadt E ein Kostenbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. A wird dort von der Stadt E aufgefordert für die Abschleppaktion EUR 200,- zu bezahlen, gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, wo sich sein Auto zur Zeit befindet. Kurzentschlossen fährt A zu dem Verwahrungsort und fordert den anwesenden Mitarbeiter der Stadt E zur Herausgabe des Wagens auf. Dieser meint, A müsse erst die EUR 200,- bezahlen bevor er ihm das Auto herausgeben dürfe. A hat nur EUR 50,- dabei und gibt diese auch dem Parkplatzwächter. Dieser nimmt das Geld dankend an, verweigert aber weiterhin aufgrund der noch ausstehenden EUR 150,- die Herausgabe.

A meint, das könne doch so alles gar nicht rechtens sein. Sein Fahrzeug hätte nicht abgeschleppt werden dürfen, da er für fünf Tage im Urlaub war und das Schild nicht hätte sehen können, ein Zettel an der Windschutzscheibe habe ohnehin nicht ausgereicht. Zumindest hätte das Ordnungsamt versuchen müssen seine Telefonnummer zu ermitteln um ihn anzurufen, er hätte das Auto dann schon weggeschafft. Außerdem sei die Aktion sowieso übertrieben, da sich – zutreffenderweise – zu keinem Zeitpunkt 5 Taxen an dem Taxistand befunden hätten, sodass er niemanden behindert hat.

Die Stadt E entgegnet daraufhin, dass man darauf kaum Rücksicht nehmen könne, A müsse öfter mal zu seinem Auto kommen. Außerdem habe man – was stimmt – eine Halteranfrage durchgeführt und vergeblich versucht ihn zu erreichen.

Daraufhin sucht A seinen Rechtsanwalt auf und bittet ihn um Auskunft, ob und wie er am besten klagen kann. Er möchte den Kostenbescheid aus der Welt geschafft haben und seine bereits gezahlten EUR 50,- zurück haben.

Aufgabe:

Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwalts.

Hinweis:

Auf alle Fragen ist – notfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Oktober 2011

Öffentliches Recht I

Der Originalsachverhalt war aufgrund etlicher Nebeninformationen sehr komplex und kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden.

Die MS-GmbH mit Sitz in Düsseldorf will einen neuartigen Türblocker entwickeln. Geschäftsführer der GmbH ist der M, der die Geschäfte aus seinem Privatvermögen finanziert. Der S ist für die Entwicklung zuständig.

Die MS-GmbH beantragt Anfang 2009 zwecks der Realisierung des Projekts 'Türstopper' bei der B-Bank (Körperschaft des öffentlichen Rechts, gehört zu 100% dem Land NRW) eine Bewilligung i.H.v. 100,000€.

Die B bewilligt die Förderung und weist hierbei auf ihre Allgemeinen Subventionsbedingungen hin, die in Ziffer 3.1 darauf hinweisen, dass die Verwendung des Geldes zweckgebunden ist und die B jederzeit Informationen über die Verwendung einholen kann. In Ziffer 3.2 wird darauf hingewiesen, dass die MS-GmbH verpflichtet ist, die B unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sich bzgl. des Projekts irgendetwas Wichtiges ändert. In Ziffer 3.3 wird vereinbart, dass das Projekt bis Ende 2009 fertig gestellt sein muss.

In Ziffer 7 steht geschrieben, dass die Bewilligung widerrufen und die Subvention bei Verstößen gegen die Bewilligungsbedingungen zurückgefordert werden kann.

Die Geldsumme wird nicht als Ganzes ausgezahlt, sondern in vier gleich großen Raten auf das Firmenkonto der MS-GmbH überweisen. Hierfür erhält die MS-GmbH vorgedruckte Überweisungsträger, die sie einfach bei der Bank abgeben muss, um an das Geld zu gelangen.

Im März 2009 beschließen M und S fortan getrennte Wege zu gehen.

S will weiter an dem Projekt arbeiten und schließt deswegen mit dem M einen Kaufvertrag über die Fertigungshalle und das Patent und gründet sodann die S-Tec GmbH. Die Firmenadresse bleibt indes die gleiche.

S und M vereinbaren im Kaufvertrag unter anderem, dass sie einig darüber sind, dass alle Rechte und Pflichten auf den S übergehen sollen.

Bis dahin sind 2-mal je 25,000€ an die MS GmbH ausgezahlt worden.

Nun streicht der S handschriftlich auf den vorgedruckten Überweisungsträgern den Empfänger MS-GmbH durch und schreibt daneben S-Tec GmbH. Alles andere lässt er wie gehabt.

Am 19.06.2009 fällt dem für die Überweisungen zuständigen Sachbearbeiter bei der B dies auf, allerdings hält er es nicht für erforderlich, den mit den Subventionen vertrauten Sachbearbeiter darauf hinzuweisen.

Am 31.07.2010 fordert die B die MS-GmbH mit Frist zur Stellungnahme auf. M beantragt Fristverlängerung und dass er den Sachverhalt vollends aufklären würde. Trotz mehrfacher Fristverlängerung geschieht dies jedoch nicht.

Am 30.08.2011 widerruft die B dann mit Rechtsmittelbelehrung und Begründung die Bewilligung und fordert zeitgleich von der MS-GmbH die Zahlung der ausgezahlten 100,000€ zurück.

Hierbei beruft die B sich auf die §§ 49, 49a VwVfG NW und führt als Begründung an, dass gegen die festgelegten Bedingungen verstoßen worden wäre; es wäre sich nicht an die Auskunftspflicht gehalten worden, ferner sei nicht über die Verwendung Rechenschaft abgelegt worden.

Daraufhin erhebt die MS-GmbH fristgerecht Klage.

Er führt an, dass S und M davon ausgingen, bei dem Kaufvertrag alles richtig gemacht zu haben. Ferner sei das Projekt - was zutrifft - wie vereinbart, wenn auch vom S alleine, im Dezember 2009 fertiggestellt worden.

Hat die Klage der MS GmbH Erfolg?

Öffentliches Recht II

Der Originalsachverhalt war aufgrund etlicher Nebeninformationen sehr komplex und kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden.

Der Ortsverband der rechtsgerichteten, europafeindlichen, nicht verbotenen N-Partei mit Sitz in Düsseldorf (Partei iSd § 2I ParteiG; nicht eingetragener Verein) druckt für die bevorstehende Kommunalwahlen im Jahre 2009 eine vierseitige Wahlkampfzeitung mit einer Auflage von 300,000 Stück und verteilt sie an Haushalte im Wahlkreis.

Auf Seite 3 der Zeitung sind unter der Überschrift mit dem Titel "Auch sie würden N-Partei wählen" Porträts von 7 bekannten, aber verstorbenen Politikern abgebildet, unter anderem auch von A. A war ein christlich-demokratischer Politiker und Verfechter der Demokratie. Ferner war er der erste Vizepräsident des Landtags in NW und wegen seiner Haltung gegenüber dem Nazi-Regime ein Symbol für die wahre Demokratie.

Unter dem Porträt des A befindet sich ein Zitat, das tatsächlich vom A stammt: "Deutschland ist nicht Deutschland ohne seine Unabhängigkeit".

Darunter steht in rot hervorgehoben: "Genau unsere Meinung: N-Partei!" und "Echte Düsseldorfer wählen N-Partei".

Das Zitat stammt aus einer Rede, die der A in den 50er Jahren bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag gehalten hat.

Auch die Tochter des 1988 verstorbenen A, T, bekommt die Wahlkampfzeitung und beantragt beim zuständigen Amtsgericht im einstweiligen Rechtsschutz Einstellung und Unterlassung der Verbreitung dieser Aussage in dem Zusammenhang.

Das LG gibt nach einer mündlichen Verhandlung dem Antrag statt und verbietet die weitere Verbreitung gem. §§ 823 I, 1004 I BGB analog.

Die N-Partei legt hiergegen Berufung ein.

Die der N-Partei am 1. September 2011 zugestellte Berufungsentscheidung des OLG weist die Berufung mit der Begründung zurück, dass es sich hierbei um eine Tatsache handeln würde, die die N-Partei nicht beweisen könne. Selbst wenn es sich um eine Meinung handeln würde, so wäre dies im Zusammenhang mit dem Bild und dem Namen des A geeignet, sein postmortales Persönlichkeitsrecht zu verletzen und sein Lebenswerk zu zerstören.

Am 04.10.2011 legt die N-Partei per Fax (im Original unterschrieben) Verfassungsbeschwerde ein mit der Begründung, dass die Revisionsentscheidung sie in ihren Rechten aus Art. 5 I GG iVm Art 21 I GG verletze.

Sie sei weiterhin auch belastet von der Entscheidung, weil sie auch in Zukunft plane, solche Wahlkampfzeitungen zu verbreiten.

Bearbeitervermerk:

Unterstellen Sie, dass der Rechtsweg erschöpft ist.

Unterstellen Sie, dass die §§ 916ff ZPO subsidiär zur VB sind.

Hat die Verfassungsbeschwerde der N-Partei Erfolg?

November 2011

Öffentliches Recht I

Der gläubige Moslem M geht regelmäßig zum Freitagsgebet in der Großmoschee in der Stadt D. Da die Polizei durch V-Leute gesicherte Erkenntnis von radikalen Islamisten hat, welche sich in der Moschee treffen und dort Straftaten von erheblicher Bedeutung planen, führt die Polizei regelmäßig vor und nach den Freitagsgebeten Personenkontrollen vor der Moschee durch. Diese sollen abschreckende Wirkung auf die Islamisten haben. Er werden dabei fast ausschließlich Moslems kontrolliert.

Auch M wird nach seinem Besuch von der Polizei angehalten. Er wird aufgefordert seine Identität anzugeben und kommt dieser Aufforderung nach. Obwohl seine Identität feststeht, laden die Polizeibeamten M vor, er solle zu weiteren erkennungsdienstlichen Maßnahmen mit auf die Wache kommen. Dort werden seine Fingerabdrücke genommen, anhand derer die Polizei feststellt, dass von M keinerlei Gefahr ausgeht.

M fühlt sich durch diese Maßnahme in seinen Rechten verletzt. Daher klagt er drei Monate später vor dem Verwaltungsgericht. Das Land NRW ist der Ansicht, der Eingriff sei unerheblich gewesen. Weiter wird Argumentiert, dass die Maßnahme insgesamt Wirkung gezeigt hat, da die Islamisten die Moschee nun meiden.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage.

Öffentliches Recht II

Der Dachdecker Geselle B ist deutscher Staatsbürger. Die Spanierin A hat in Deutschland eine betriebliche Ausbildung zur Friseurin absolviert und die Gesellenprüfung bestanden. Beide arbeiten selbständig im stehenden Gewerbe in ihrem Handwerk. Sie haben keine Meisterprüfung absolviert, sind nicht gemäß § 1 HandWO in die Handwerksrolle eingetragen und haben keine Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HandWO für Altgesellen oder eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HandWO.

Da B Sorge hat, dass die Behörde eine Untersagungsverfügung gemäß § 16 III HandWO gegen ihn erlassen könnte, richtet er um dies zu verhindern einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht gegen den Rechtsträger der zuständigen Behörde. Er vertritt dabei die Meinung, dass die in der HandWO geforderten Qualifikationsnachweise ihn in seiner Berufsfreiheit verletzen. Die Gefahrenabwehr der HandWO würde durch die Ausnahmegewilligungen für EU-Bürger gemäß § 9 HandWO i.V.m. EU/EWG HwVO unterlaufen, des Weiteren stelle diese Bevorzugung eine unzulässige Inländerdiskriminierung dar.

Die Handwerkskammer hat gegenüber A Zweifel geäußert, ob diese ihr Handwerk selbständig ausüben dürfe. Daher erhebt A eine Klage gegen die Handwerkskammer, um festzustellen, dass sie ihr Handwerk ohne Eintrag in die Handwerksrolle, bzw. Nachweis sonstiger Qualifikationen ausüben könne. Dabei verweist sie auf ihren EU-Ausländerstatus und führt an, dass sie bereits in Spanien ein Jahr lang als Selbständige gearbeitet hat und ihre Qualifikationen dort auch für selbständige Arbeit im festgesetzten Gewerbe ausreichen.

Die Handwerkskammer führt an, dass sie schon gar nicht der richtige Klagegegner sei.

Frage 1:

Sind der Antrag des B und die Klage der A zulässig?

Frage 2:

Angenommen sie seien zulässig, sind der Antrag bzw. die Klage begründet?

Anlage: Vorschriften der EU/EWG HwVO über „notwendige Kenntnisse“ von EU-Ausländern für Ausnahmegewilligungen gemäß § 9 HandWO.

Dezember 2011

Öffentliches Recht I

Teil 1:

In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Sprengstofffunden in Tonerbehältern, welche auf Frachtzügen und LKW transportiert wurden. Dabei nutzten Kriminelle die Möglichkeit, mit Sprengstoffen versetzte Bauteile den Originalen beizufügen. Diese konnten dann jederzeit durch eine Fernzündung zur Detonation gebracht werden.

Um der Gefahr zu begegnen, entschied sich das Bundesinnenministerium am 31.10.2010 – formell ordnungsgemäß und aufgrund einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage – eine „Rechtsverordnung Fachkundenachweis Sprengstoff“ (RVOFnS) zu erlassen. Dies gibt den Inhabern von Frachtunternehmen auf, einen „Fachkundenachweis Sprengstoff“ (FnS) zu führen. Um den Nachweis erstmalig zu erlangen, müssen bestimmte Schulungen besucht werden. Darüber hinaus müssen regelmäßig Fortbildungen besucht werden.

Für Einzelunternehmer, die nicht über mehrere Firmensitze und über weniger als 50 Mitarbeiter verfügen ist es nicht vorgesehen, die Nachweispflicht vom Unternehmensinhaber auf einen Angestellten zu delegieren. Bei Kapital- oder Personengesellschaften ist dies hingegen möglich. Die Kurse haben das Ziel, Gefahren, die von in Fracht enthaltenen Sprengstoffen ausgehen, frühzeitig zu erkennen und etwaige Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergreifen zu können. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, ist der Betrieb eines Frachtunternehmens nicht länger gestattet.

Der F betreibt ein Frachtunternehmen mit nur einem Standort und weniger als 50 Mitarbeitern. Er legt gegen die RVOFnS Verfassungsbeschwerde ein. Dazu sendet er eine E-Mail an das Bundesverfassungsgericht, welche am 31.10.2011 einging. In der E-Mail selbst ist der Text der Verfassungsbeschwerde enthalten. Außerdem befindet sich im Anhang der E-Mail eine Textdatei mit demselben Text und zudem einer vom F eingescannten Unterschrift.

Der F trägt vor, dass er in seinem Unternehmen über einen Mitarbeiter verfügt, der den FnS bereits freiwillig vor einigen Jahren erworben hat. Dieser führt sogar Schulungen auf diesem Gebiet für andere Mitarbeiter durch. Das Bundesministerium trägt in seiner Begründung zur RVOFnS vor, dass von der Erforderlichkeit das FnS in der Person des Inhabers in Einzelunternehmen nicht abgesehen werden kann. Nur dadurch sei gewährleistet, dass in Gefahrensituationen die übrigen Mitarbeiter den Anweisungen Folge leisten. Außerdem darf durch etwaige Mitarbeiterfluktuationen nicht der Fall eintreten, dass im Unternehmen kein FnS-Träger vorhanden ist. F hingegen wendet ein, dass die Erlangung eines FnS ihn in sowohl zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht stark belasten würde. Eine wirtschaftliche Existenzgefährdung läge aber nicht vor. Außerdem sei in seinem Unternehmen durch besagten Angestellten gewährleistet, dass die Ziele der RVOFnS erfüllt werden. Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 14, 12, 2 und 3 GG.

Frage 1:

Ist die Verfassungsbeschwerde des F zulässig?

Frage2:

Sofern sie zulässig ist, ist sie auch begründet?

Teil 2:

Aufbauend auf dem vorstehenden Sachverhalt verbietet nunmehr die Bundesregierung mit einer weiteren Rechtsverordnung (RVORefill) in Gänze die Einfuhr solcher Tonerkartuschen, welche im Ausland wiederbefüllt wurden. Sie führt an, dass die mit Sprengstoff besetzten Kartuschen in der Regel aus dem Ausland stammten. Der Belgier B, der im Ausland solche Kartuschen herstellt und diese mitunter auch in der Bundesrepublik Deutschland vertreiben will, hat Zweifel an der Europarechtskonformität. Er trägt vor, dass der Herstellungsprozess der Kartuschen strengen Qualitätsmaßstäben genügt und ständig von seinen Mitarbeitern überwacht wird. Das Einschmuggeln von Sprengstoffen sei daher unmöglich.

Die RVORefill ist zunächst auf 6 Monate befristet. Sie kann aber ohne weiteres auch verlängert werden.

Frage:

Prüfen Sie die RVORefill auf ihre Europarechtskonformität. Gehen Sie dabei aus, dass es keine speziellen sekundärrechtlichen Regelungen gibt.

Öffentliches Recht II

Sachverhalt

In der Z-Straße 32 befindet sich eine Kindertagesstätte. Vor dieser kam es in letzter Zeit vermehrt zu gefährlichen Verkehrssituationen durch Kinder, die die Straße überquerten und von herannahenden PKW wegen am Straßenrand abgestellter Fahrzeuge nicht frühzeitig erkannt werden konnten. Aus diesem Grund entschied sich im Jahre 2006 die städtische Straßenverkehrsbehörde Düsseldorf dazu, im Bereich der Kindertagesstätte ein Verkehrsschild Zeichen 283 („absolutes Halteverbot“), Anlage 1 zu § 41 StVO, aufzustellen.

Im Jahre 2011 hat der A vor, an einem Sonntag seinen Freund F zu besuchen, welcher in der Z-Straße 34 in Düsseldorf wohnt. A besucht den F seit zwei Jahren regelmäßig mit seinem PKW. Als er nach mehrmaligen Versuchen wieder keinen Parkplatz fand, stellte er sein Fahrzeug im Bereich des Haltverbots ab. Er legte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe einen Zettel mit folgendem Inhalt aus:

„Bin bei Herrn F in der Z-Straße 34. Rufen Sie mich bitte ggfs. unter 0170/123456789 an. Komme dann sofort.“

Diesen Zettel versah A mit dem aktuellen Datum und seiner Unterschrift. Einige Stunden später wurde der Polizist P auf das Parkverhalten des A aufmerksam. Nachdem er 15 Minuten wartete, beauftragte er ein Unternehmen, das Fahrzeug des A abschleppen zu lassen. Dieses traf nach weiteren 20 Minuten am Ort des Geschehens ein.

Nachdem A sein Fahrzeug ohne Schwierigkeiten vom Abschleppunternehmen herausbekommen hat, stellte ihm das Polizeipräsidium Düsseldorf am 06.10.2011 einen – der Höhe nach angemessenen – Kostenbescheid über 150 € zu.

Gegen diesen Bescheid legt A Klage beim Verwaltungsgericht Köln ein. Dies tat er in Form eines sogenannten Computerfaxes. A sendete die Textdatei von seinem Notebook aus direkt an das Faxgerät des Gerichts. Die Textdatei wurde durch eine eingescannte Unterschrift abgeschlossen. Das Fax wurde am 07.11.2011 am Gerät des Verwaltungsgerichts Köln ausgedruckt. Das Verwaltungsgericht Köln erklärte sich am 09.11.2011 für unzuständig und leitete die Klage an das Verwaltungsgericht Düsseldorf weiter. Dort ging diese am 10.11.2011 ein. In der Klage trägt A unter anderem vor, dass er den Kostenbescheid nicht bezahlen wolle. Der Polizist P wendet ein, „einem Verkehrssünder müsse er nicht hinterher telefonieren“.

Noch vor der mündlichen Verhandlung bekommt A ein Schreiben des Polizeipräsidiums, in dem er dazu aufgefordert wird, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen, mit dem Vermerk, dass man eventuell bereit sei den Kostenbescheid zurück zu nehmen, ungeachtet des laufenden Verfahrens.

Frage:

Wie wird das Verwaltungsgericht Düsseldorf über die Klage des A entscheiden?